

Aufnahmeverfahren im 5. Jahrgang der GESA

Rhede zum Schuljahr 2026/27

Bei den Anmeldungen für den 5. Jahrgang im Schuljahr 2026/27 kommt es voraussichtlich zu einem Anmeldeüberhang.

Im Ablehnungsverfahren gelten allgemein die Kriterien aus § 1 APO-S I.

Konkret heißt das an der GESA Rhede, dass zunächst der § 46 Abs. 6 SchulG Anwendung findet: Der Ratsbeschluss vom 17.06.2025 besagt, dass, *dass auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Gesamtschule besuchen können, die Aufnahme an der Gesamtschule Rhede verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität übersteigt.*

Dann noch unbelegte Plätze dürfen natürlich mit „gemeindefremden“ Schülerinnen und Schülern „aufgefüllt“ werden. § 46 Abs. 6 SchulG NRW stellt diesbezüglich **kein grundsätzliches „Verbot“ zur Aufnahme gemeindefreiem Schülerinnen und Schüler** dar, sondern nur die Verpflichtung, unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die gemeindeeigenen Schülerinnen und Schüler vorzuziehen.

Des Weiteren gilt primär die Maßgabe für Gesamtschulen, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.
(Leistungsheterogenität).

Nachrangig könnte ggf. zusätzlich das Kriterium ‚ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen‘ Anwendung finden.

Im Fall einer Ablehnung bemühen wir uns, Sie zeitnah telefonisch zu erreichen.

Die Bescheide sollen bis spätestens Freitag, 20.02.26 postalisch erteilt werden.

Wichtig:

Nach § 1 Absatz 1a Satz 1 APO-S I erfolgt die Anmeldung spätestens bis zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens (Donnerstag, 12.2., 12.00 Uhr) unter Vorlage des Anmeldescheins und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Hiermit sind die Einhaltung der Anmeldefrist sowie die Vorlage des Anmeldescheins und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags für die Aufnahme in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule. Einen Antrag, der diese Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter als unzulässig ablehnen, ohne das angemeldete Kind in ein etwa (bei einem Anmeldeüberhang) durchzuführendes Aufnahmeverfahren einzubeziehen. Auch bei der Berechnung eines Anmeldeüberhangs bleibt ein solcher, unzulässiger Schulaufnahmeantrag unberücksichtigt.

Eltern sind dafür verantwortlich, alle erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung ihres Kindes an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule vorzulegen. **Dies umfasst auch das Einverständnis aller Sorgeberechtigten des Kindes.**